

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 7/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Wilhelm van den B [REDACTED], A [REDACTED]straße 34, S [REDACTED] [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagter, Berufungs-
kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dietmar [REDACTED] und
Reinhard [REDACTED] [REDACTED]

gegen

S [REDACTED] M [REDACTED] GmbH, Solingen, vertreten durch die
Geschäftsführer Michael [REDACTED], Walter [REDACTED],
Bruno [REDACTED] und Bernd [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin, Berufungs-
beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. Helmut [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel
und die Richter Dr. Bauer, Dr. Kellermann, Bundschuh und
Dr. Seidl am 4. Februar 1985

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 5. Oktober 1984 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat die Berufung gegen das Teilurteil des
Landgerichts München I vom 8. Dezember 1983 nicht recht-
zeitig begründet. Die Frist lief am 2. Mai 1984 ab. Am
Nachmittag dieses Tages sprach der beim Berufungsgericht
nicht zugelassene Rechtsanwalt W. in der Kanzlei der
Berufungsanwälte des Klägers vor, um Akten für eine Termins-
vertretung am 4. Mai 1984 abzuholen. Dabei kam das Gespräch
auf die Berufung des mit Rechtsanwalt W. bekannten Klägers.
Rechtsanwalt W. hatte dessen Sache an die Berufungsanwälte
herangetragen. Diese gaben Rechtsanwalt W. in dem Gespräch
den Auftrag, die Berufungsbegründung zu fertigen und sie noch
vor Fristablauf bei Gericht einzureichen. Letzteres hat Rechts-
anwalt W. versäumt. Er hat die Berufungsbegründungsschrift
erst nach Ablauf des 2. Mai 1984 in den Nachtbriefkasten am

- 3 -

Justizpalast in München eingeworfen. Er hatte allerdings die Vorstellung, daß es noch 13 Minuten (23.47 Uhr) vor Fristablauf sei. Dieses Versehen, so meint der Kläger, könne Rechtsanwalt Wenzel nicht vorgeworfen - und damit ihm nicht nach § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet - werden, weil Rechtsanwalt [REDACTED] erst am Morgen des 3. Mai 1984 bei einem Vergleich zwischen der Zeitansage im Radio und seiner Uhr aufgefallen sei, daß sie um ca. 54 Minuten nachging. Den damit begründeten Wiedereinsetzungsantrag des Klägers hat das Berufungsgericht zurückgewiesen und seine Berufung verworfen. Dagegen wendet sich der Kläger ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts befand sich Rechtsanwalt Wenzel in keinem unverschuldeten Irrtum über die genaue Uhrzeit, als er die Berufungsbegründungsschrift in den Nachbriefkasten am Justizpalast eingeworfen hat. Bei der gesteigerten Sorgfaltspflicht, die ihm wegen des unmittelbar bevorstehenden Fristablaufs oblegen habe, habe er sich nicht auf den genauen Gang seiner - in Wirklichkeit nachgehenden - Armbanduhr verlassen dürfen, sondern sich im Laufe des Abends des 2. Mai 1984 durch Vergleich mit einer anderen Uhr vergewissern müssen, ob die von seiner Uhr angezeigte Zeit richtig sei. Daß er das unterlassen habe, gereiche ihm zum Vorwurf. Diese Ausführungen stehen im Einklang mit dem Beschluß des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 12. Oktober 1978 - VII ZB 21/78, VersR 1978, 1168 f., der einen praktisch gleich liegenden Sachverhalt betrifft. Für den erkennenden Senat besteht kein Anlaß, von der Entscheidung des VII. Zivilsenats abzugehen.

Stempel

Bundschuh

Dr. Bauer

Dr. Seidl

Dr. Kellermann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

